



BS Augusta

Bogenschützen Augusta
CH-4303 - Kaiseraugst

Statuten der Bogenschützen BS Augusta Kaiseraugst

Version: März 2025

4303 Kaiseraugst, 15. März 2025

Statuten der Bogenschützen BS Augusta

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Bogenschützen Augusta besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-4303 Kaiseraugst.

2. Zweck und Ziele des Vereins

2.1 Zweck

Der Verein ist ein unabhängiger, selbständiger Verein aus Einzelmitgliedern von Bogenschützen und Bogenschützinnen, um gemeinsam das Bogenschiessen zu betreiben.

Der Verein orientiert sich an Regeln der IFAA (International Field Archery Association).

2.2 Ziele

- a. Den Mitgliedern während des ganzen Jahres ideale Bedingungen zum Trainieren zu bieten und bei Bedarf im Training gezielt zu unterstützen
- b. Durch das Anbieten von Bogenschiessanlässen das Bogenschiessen einem breiteren Personenkreis zugänglich zu machen.
- c. Durch die Organisation von Turnieren anderen Bogenschützen und Bogenschützinnen die Möglichkeit geben, sich zu messen.
- d. Bei Bedarf mit weiteren Bogenschützenverbänden und Vereinen zusammenzuarbeiten, um den Bogensport zu fördern und den Mitgliedern ein attraktives Programm zu bieten .

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

- a. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden. Den Vorsitz führt der Präsident.
- b. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- c. Der Vorstand kann schriftliche Durchführung der Generalversammlung oder deren Durchführung mittels digitaler Mittel beschliessen.
- d. Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e. Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch ein schriftliches Begehren an den Vorstand unter Nennung der Traktandenliste eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese hat dann innert einem Monat nach Stellung des Begehrens stattzufinden
- f. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 2. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 10. Änderung der Statuten
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- g. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens auf den auf der Einladung angegebenen Termin schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- h. Eine geheime Abstimmung muss auf Antrag eines Mitgliedes durchgeführt werden.
- i. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.2 Vorstand

- a. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- b. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident / Präsidentin
 - Vizepräsident / Vizepräsidentin
 - Aktuar / Aktuarin
 - Kassier / Kassierin
 - Materialchef / Materialchefin
 - Webmaster / Turnieradministration
 - Bei Bedarf zusätzlich einen Beisitzer / Beisitzerin für Spezialprojekte
- c. Der Vorstand wird an der Generalversammlung gewählt und hat eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zugelassen.
- d. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu wählen.
- e. Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, oder nach Bedarf. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es muss ein Protokoll an jeder Vorstandssitzung geführt werden.
- f. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied auf bestimmte Zeit vom Beitrag zu befreien.
- g. Der Vorstand ist berechtigt, über das Vereinsvermögen zu verfügen, sofern es ausschliesslich des Wohles des Vereines zugutekommt und den Betrag von Fr. 3000.— nicht übersteigt (Verschleissmaterial nicht inbegriffen).
- h. Der Kassier kann mit Einzelunterschrift auf der Bank bis Fr. 2000.— beziehen. Übersteigt es den Betrag von Fr. 2000.—, so benötigt es die Unterschrift des Präsidenten.

3.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Mitglieder

- a. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.
- b. Aktivmitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat oder mündig ist.
- c. Schüler und Junioren haben erst ab dem 16. Lebensjahr das Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Junioren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- b. Der Entscheid über eine Mitgliedschaft muss jedem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem negativen Entscheid muss der Vorstand keine Gründe nennen, ist aber zu empfehlen.

4.2 Rechte und Pflichten

- a. Wer in den Verein eintritt, anerkennt die Statuten und Reglemente. Insbesondere wird die Bereitschaft zur Mithilfe bei Turnieren und Anlässen erwartet.
 - a) in den Vorstand des Vereins können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden. Ehe- und Konkubinats Partner der Vorstandsmitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden, mit Ausnahme der Ämterkombination von Präsident und Kassier im Ehe- und Konkubinats Verhältnis.
- b. Alle Bogenschützen können an Turnieren teilnehmen.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, an der Generalversammlung festgelegten, finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils 30 Tage nach der Generalversammlung zu begleichen. Die Mitgliedschaft beim FAAS oder SBV muss bis Ende Februar beglichen werden.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
- e. Das Vereinsjahr endet und beginnt an der Generalversammlung.

4.3 Austritt

Austrittserklärungen sind bis zur jeweiligen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt gilt erst vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

4.4 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die das Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es kann kein Rekurs geltend gemacht werden. Mitglieder, die sich das ganze Jahr nie beim Verein gemeldet haben oder kein Training absolviert haben, können vom Vorstand bei der nächsten Generalversammlung in den Status eines „Passiv-Mitglied“, mit entsprechendem Mitgliederbeitrag, versetzt werden.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein besitzt eine eigene Haftpflichtversicherung.

7. Statutenrevision / Auflösung / Fusion

7.1 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7.2 Auflösung / Fusion

Über die Auflösung oder eine Fusion entscheidet die Generalversammlung. Ein solcher Beschluss erfordert eine $\frac{9}{10}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktiven Überschuss, so beschliesst die Generalversammlung bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat.

7.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 30.04.2021

Sie wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2025 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Änderungshistorie:

- GV 2007 17.03.2007 Absatz 4.2 b und d
- GV 2021 30.04.2021 Absatz 3.2 b, Absatz 4.2.b und e
- GV 2025 Totalrevision der Statuten, Anpassung an rechtliche Standards und eine neue vereinfachte Formulierung des Vereinszweckes